



Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes

„Anmeldung einer Versammlung/eines Aufzuges unter freiem Himmel gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersG)“

Eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug im Stadtgebiet Gelsenkirchen ist der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen als Versammlungsbehörde **spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe** der Veranstaltung (z.B. durch Plakatierung, Zeitungsinserate, Einladung) anzumelden, nicht erst 48 Stunden vor der Veranstaltung selbst.

Die Verwendung des Formblattes ist nicht vorgeschrieben. Die Benutzung des Formblattes wird dringend empfohlen, damit die Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Veranstalter/-in

Veranstalter/in ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitungen für die Versammlung oder den Aufzug trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Politische Parteien sollen die Gliederung angeben, die als Veranstalter auftritt, z.B. Ortsgruppe, Kreisverband, Bezirk o. dgl. Nicht dagegen „Wahlteam“, „Wahlkampfleitung“ o. ähnliches. Die Personalien und die Erreichbarkeit der vertretungsberechtigten Person bzw. eines entsprechenden Ansprechpartners sind erforderlich, um ggf. notwendige Kooperationsgespräche vereinbaren zu können.

Verantwortliche(r) Leiter(in)

Nach § 14 Abs. 2 VersG ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

Thema der Versammlung oder des Aufzuges

Der Gegenstand der Versammlung oder des Aufzuges (Motto) ist nach § 14 Abs.1 des Versammlungsgesetzes (VersG) anzugeben.

Ort der Veranstaltung

Der Platz, an dem eine Kundgebung vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr beurteilen zu können. Bei größeren Plätzen ist es auch notwendig, den Platzteil zu benennen.

Bei Aufzügen ist der vorgesehene Aufstellungsort sowie der genaue Aufzugsweg (Streckenverlauf) und der Endpunkt des Aufzuges anzugeben.

Geplante Durchführung der Veranstaltung

Die Durchführung der Veranstaltung soll möglichst genau angegeben werden, um der Versammlungsbehörde eine Beurteilung zu ermöglichen, welche Auswirkungen die Veranstaltung voraussichtlich haben wird.

Einsatz von Ordnern

Ordnern dürfen nur mit Genehmigung der Polizei verwendet werden. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs.3 VersG mit sich führen, müssen volljährig sein und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordnern“ tragen, kenntlich sein.



Weitere Hinweise:

Von den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bei der Anmeldung darf bei der Durchführung der Veranstaltung nicht abgewichen werden, da ansonsten strafrechtliche Konsequenzen drohen können.

Die Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen kann die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zur entscheidungsrelevanten Zeit Umstände erkennbar sind, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährden. Außerdem kann die Polizei eine Versammlung oder einen Aufzug aus bestimmten Gründen (§ 15 Abs.2 VersG) auflösen.

Die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges gibt nicht das Recht, Gegenstände (z.B. Informationsstände, Bänke) auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufzustellen oder dort Getränke auszuschenken. Dafür sind besondere Genehmigungen erforderlich, deren frühzeitige Beantragung empfohlen wird. Grundsätzlich kann mit der Erteilung einer solchen Genehmigung nicht gerechnet werden, wenn der fließende oder ruhende Verkehr dadurch beeinträchtigt würde.

Veranstaltungsleiter der Veranstalter sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, insbesondere nach dem Versammlungsgesetz hinreichend vertraut zu machen.

Telefon-Nummer des zuständigen Ansprechpartners beim PP GE, Sachgebiet ZA 13:

0209/365-4150 (Herr Velmeden)